

## Änderung THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 1.2.2018 folgenden

### BESCHLUSS

gefasst:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 20.4.2017 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 1.2.2018 (THR 1999)“**
2. Punkt 15. lautet:  
*„Der Notar darf auftraggebende Kredit- oder Finanzinstitute, das Kredit- oder Finanzinstitut, bei welchem ein Anderkonto für eine notarielle Treuhandschaft geführt wird, sowie die Österreichische Notariatskammer nur mit Zustimmung aller an dem der notariellen Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall Beteiligten von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz) entbinden. Auf gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität ist jedoch strikt Bedacht zu nehmen.“*
3. Punkt 23.8. lautet:  
*„wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen dazu, daß die eintragungspflichtige Treuhandschaft in das Treuhandregister, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, eingetragen wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstitut) und an die zuständige Notariatskammer und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH erfolgen können,“*
4. Nach Punkt 23.8. werden folgende Punkte eingefügt:  
*„23.9. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen, dass sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Treuhandschaft, insbesondere auch Daten zu den Personen der Treugeber sowie der jeweils aktuelle Kontostand an die Notar Treuhand Informationssystem GmbH mitgeteilt werden können,  
23.10. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen, dass die Abwicklung und Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung ausbezahlt werden, auf Basis von durch den Notar als Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH erteilten Informationen erfolgen,  
23.11. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen und sämtliche notwendigen Erklärungen abgeben, dass die Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung ausbezahlt werden, an den Notar als Treuhänder zum Zweck der Abwicklung (Erfüllung des Treuhandauftrages) erfolgt.“*
5. Folgende Wortfolge wird inhaltlich unverändert künftig als Punkt 38. geführt:  
*„Voraussetzung für die Anerkennung eines Kreditinstitutes gemäß § 109a Abs 5 NO für die Verwahrung der in Punkt 37. genannten Geldbeträge ist, daß das Kreditinstitut eine Einlagensicherung und die Kontoführung nach den folgenden Bedingungen gewährleistet.“*
6. Punkt 38.1.2. lautet:  
*„bundesgesetzlich vorgesehener Einlagensicherungseinrichtungen eines Geldinstitutssektors und eines im EU oder EWR-Raum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitutes gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), welches von mindestens zwei Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1 idgF mit einem „Investment Grade“ Rating (das bedeutet eine*

*Ratingkategorie von zumindest Baa3 oder BBB-) eingestuft ist, wobei letzteres einer anderen als der im ersten Teilsatz genannten, in einem Mitgliedstaat in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2014/49/EU eingerichteten Einlagensicherungseinrichtung anzugehören hat, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat mehr als eine Einlagensicherungseinrichtung eingerichtet wurde, oder“*

7. Punkt 38.1.3. lautet:  
*„zweier, im EU oder EWR-Raum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), welche von mindestens zwei Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1 idgF mit einem „Investment Grade“ Rating (das bedeutet eine Ratingkategorie von zumindest Baa3 oder BBB-) eingestuft sind, die nicht derselben in einem Mitgliedstaat in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2014/49/EU eingerichteten Einlagensicherungseinrichtung angehören dürfen, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat mehr als zwei Einlagensicherungseinrichtungen eingerichtet wurden,“*
8. In Punkt 38.1. wird nach Punkt 38.1.3. nach dem Satz *„und deren Aufrechterhaltung einmal jährlich nachzuweisen“* der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
9. Dem Punkt 38.1. wird folgender Absatz angefügt:  
*„Unter einer nach diesem Punkt 38.1. beizubringenden, der Höhe nach unbeschränkten Solidar-Einlagenhaftungserklärung ist eine von der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESEAG, BGBl. I Nr. 117/2015 idgF unabhängige Haftung zu verstehen. Diese kann auch in Form einer abstrakten Garantie abgegeben werden. Die Haftung hat sämtliche Einlagen auf den für eintragungspflichtige Treuhandschaften geführten Notaranderkonten zu umfassen, soweit diese nicht ohnedies durch die gesetzliche Einlagensicherung gedeckt sind,“*
10. In Punkt 38.10. wird das Wort *„Abfrage“* durch das Wort *„Abfragen“* ersetzt.
11. Nach Punkt 38.14. wird folgender Punkt eingefügt:  
*„38.15. Das Kreditinstitut hat die nachfolgend unter Punkt 38a. genannten Informationen täglich elektronisch an die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu übermitteln.“*
12. Punkt 38a. lautet wie folgt:  
*„Das Kreditinstitut hat als weitere Voraussetzung für die Anerkennung gemäß § 109a Abs. 5 NO ein Verständigungssystem zur Verfügung zu stellen und zu betreiben, bei dem“*
13. Nach Punkt 68. wird folgender Punkt eingefügt:  
*„69. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 1. Februar 2018 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“*

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 06.02.2018 und bekanntgemacht in der NZ 2018, S. 79 f. (Ausgabe Februar 2018).]*